

Bildungsgesetz

Änderung vom 9. Dezember 2009¹

GS 36. §

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002² wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 3 Buchstabe b

³ Im interkantonalen Vergleich ist von folgenden Schulstufen die Rede:

- b. die Angebote, die im Anschluss an die Sekundarschule I den Übertritt in die berufliche Grundbildung erleichtern (Brückenangebote), die berufliche Grundbildung, die Fachmittelschule und das Gymnasium bilden die Sekundarstufe II;

§ 6 Absatz 1 Buchstabe e

¹ Es bestehen folgende Schularten und Ausbildungen:

- e. die Berufsvorbereitende Schule BVS 2 und die Fachmittelschule;

§ 11 Absatz 1 Buchstabe f

¹ Die öffentlichen Schulen des Kantons und der Einwohnergemeinden haben bei der Klassenbildung folgende Richt- und Höchstzahlen pro Klasse einzuhalten:

- f. Gymnasium, Berufsvorbereitende Schule BVS 2 und Fachmittelschule:
Richtzahl 24

§ 14 Buchstabe c

Der Kanton ist Träger:

- c. der Berufsvorbereitenden Schule BVS 2 und der Fachmittelschule und ihrer jeweiligen Speziellen Förderung;

¹ Vom Landrat mit Vierfünftelmehr beschlossen. Referendumsfrist unbenützt abgelaufen am §.

² GS 34.637, SGS 640

Titel nach § 36a

E. Fachmittelschule und Berufsvorbereitende Schule BVS 2

§ 37 Absatz 2

² Die Berufsvorbereitende Schule BVS 2 vermittelt eine vertiefte Allgemeinbildung und bereitet auf eine anspruchsvolle berufliche Grundbildung vor.

§ 38 Absatz 2

² Die Berufsvorbereitende Schule BVS 2 umfasst zwei Jahresstufen.

§ 39 Absatz 1

¹ Der Landrat legt die Schulorte fest. Die Berufsvorbereitende Schule BVS 2 und die Fachmittelschule können zusammen mit einer anderen Schule der Sekundarstufe II geführt werden.

II.

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Änderung.

Liestal, 9. Dezember 2009

Im Namen des Landrates
der Präsident: Frey
der Landschreiber: Mundschin